



Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6 • 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ
marktgemeinde@trumau.at

Förderantrag Musikschule Trumau

Antragsteller/in:

Familien- und Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefonnummer	
IBAN	

Ich beantrage für mein/e Kind/er die Förderung des Musikunterrichts und bitte um Überweisung des Förderbetrages in Höhe von:

20% für das zweite Kind / zweite Instrument

30% für das dritte Kind / dritte Instrument

40% für das vierte Kind / vierte Instrument

Bestätigung Musiklehrer/in:

Semester des Schuljahres

Name des Kindes	
Instrument	
Unterschrift Musiklehrer/in	

Name des Kindes	
Instrument	
Unterschrift Musiklehrer/in	

Name des Kindes	
Instrument	
Unterschrift Musiklehrer/in	

Name des Kindes	
Instrument	
Unterschrift Musiklehrer/in	

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

RICHTLINIEN

für die Gewährung einer Förderung des Musikunterrichts

ALLGEMEINE INFORMATION:

In Trumau wird der Musikschulunterricht für Kinder, welche die Musikschule Trumau besuchen, gefördert.

VORAUSSETZUNG:

Der Hauptwohnsitz des Kindes ist Trumau. Als Kind zählt eine Person, für die Kinderbeihilfe bezogen wird.

Anträge für die Förderung können nur von den Erziehungsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in Trumau haben, gestellt werden.

Der Förderanspruch entsteht beim Erlernen mehrerer Instrumente und/oder beim Besuch mehrerer der Familie zugehörigen Kinder.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Absolvierung des Semesters.

Ein geeigneter Nachweis über den Besuch der Musikschule Trumau muss auf dem Antrag von der Musiklehrerin bzw. dem Musiklehrer erbracht werden.

Auf die Gewährung einer Förderung nach den geltenden Förderungsrichtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Bei einem Austritt aus der Musikschule Trumau erlischt der Anspruch auf Förderung.

DATENSCHUTZMITTEILUNG:

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Anmeldung zur Musikschule verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten werden der Musikschule bekanntgegeben. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Trumau geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter www.trumau.at